

für die Stadt Nassau

AZ:

**17 DS 17/ 0015**

Sachbearbeiter: Frau Hartenstein

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>09.09.2024</b>
<b>Stadtrat Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>07.10.2024</b>

**Beschluss über die Kalkulation Tourismusbeitrag 2021 - Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Nassau**

**Sachverhalt:****Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Nassau; Neufassung der Anlage 1 zur vorbezeichneten Satzung**

Durch die Satzungen zum Tourismusbeitrag mussten die Vorteils- und Gewinnsätze für das Erhebungsjahr 2021 ermittelt werden.

Die Grundlage zur Gewinnsatzermittlung bildet die Richtsatzsammlung, welche immer erst Ende des Folgejahres veröffentlicht wird.

Es ist der Erlass einer Änderungssatzung zur bestehenden Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages erforderlich, die auch die Anlage 1 zur Satzung unter Berücksichtigung der neuen Vorteils- und Gewinnsätze neu fasst. (Anlage 1)

Die Satzung wird mit dem § 3b Sonder-Maßstab zur Übergangszeit erweitert.

Maßgebliche Änderung zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2023 ist, dass der Umsatz des Jahres 2022 zu Grunde gelegt wird.

Ab dem Erhebungsjahr 2024 wird der Umsatz aus dem vorvergangenen Jahr als Maßstabskomponente herangezogen.

**Kalkulation zum Tourismusbeitrag für das Jahr 2021**

Die Stadt Nassau erhebt seit 2017 einen Tourismusbeitrag im Sinne des § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP) hat mit seinem Urteil vom 19.12.2018 – 6 C 11698/17 – zum neuen Tourismusbeitrag nach § 12 KAG entschieden, dass der Hebesatz des Tourismusbeitrags gerichtlich nur dann beurteilt und ggf. als rechtmäßig anerkannt werden kann, wenn eine zumindest nachträgliche Berechnung ergibt, dass das mit diesem Hebesatz erzielte Beitragsaufkommen die gesetzlich zulässigen Aufwendungen nicht übersteigt. Diese nachträgliche Berechnung muss aber – so das OVG RP erstmals im o.g. Urteil – dem Stadtrat bekannt sein und von ihm als Grundlage für den Beitrags(-hebe-)satz ausdrücklich gebilligt worden sein. Das ist eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung, nach der bei Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen eine auf den Haushaltsplan gestützte Berechnung der Verwaltung genügte, sofern sich daraus eine deutliche Unterdeckung der umlagefähigen Aufwendungen ergab.

Aufgrund dieser Anforderungen der Rechtsprechung hat die Verwaltung, wie bereits in den vergangenen Jahren für das Jahr 2021 die anliegende Kalkulation erstellt. (Anlage 2)

Nach Überprüfung des Beitragshebesatzes 2021 durch die anhängende Kalkulation bleibt schlussendlich festzuhalten, dass der Beitragshebesatz im zulässigen Rahmen liegt und keine überhöhte Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2021 (10 %) gegeben ist.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Nassau (Tourismusbeitragsatzung) wird beschlossen.**
- 2. Die vorgelegte „Tourismusbeitragskalkulation Stadt Nassau 2021“ wird zur Kenntnis genommen und als Grundlage für den Beitragssatz (10 %) gebilligt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister